

wird einigermaßen dadurch ausgeglichen, dass das Buch mehr und mehr aus einer Uebersetzung zu einer Neubearbeitung geworden ist. Während das Titelblatt der beiden ersten Bände die Bemerkung trägt: 'avec corrections et additions de l'auteur', heisst es auf den beiden folgenden: 'avec corrections et additions du traducteur' und endlich auf dem fünften: 'sur le plan de l'ouvrage allemand de Warnkönig entièrement refondue, corrigée et augmentée': eine Angabe, die nicht zuviel sagt, wenn man sie auf den werthvollsten Theil des Werkes, der uns hier zumal am meisten interessirt, die Urkundenanhänge, bezieht.

Bald nachdem die ersten Bände der flandrischen Rechtsgeschichte erschienen waren, kehrte Warnkönig in sein Vaterland zurück und übernahm eine Professur in Freiburg i. Br. Dass sein Interesse für die Geschichte Belgiens nicht erkaltet war, zeigen zwei bald darauf veröffentlichte Schriften, die, wenn auch geringern Umfanges, doch werthvolles Material für die vorliegende Aufgabe enthalten. Die eine 'Von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte' (Freiburg 1837) hat zwar einen recht unbequemen Titel, ist aber werthvoll durch ein chronologisches Verzeichniss der belgischen Rechtsquellen, gedruckter und ungedruckter, des 12. und 13. Jahrhunderts für diejenigen Landschaften, welche nicht schon in der Liste der flandrischen Rechtsgeschichte (Bd. I, S. 394—406) berücksichtigt waren, und durch einen diplomatischen Anhang, der den Frieden Graf Balduins von Hennegau für Valenciennes aus dem 12. Jahrh. (Waitz, Verfassungsgesch. VII, S. 393), einen Text, der auch neben dem der Monumenta (SS. XXI, S. 605) noch zu brauchen ist, und aus dem 13. die Keuren von Brüssel (1229) und von Hulpe (1230) bringt. Aehnlich ist auch die zweite Schrift: 'Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts' (Freiburg 1838) eingerichtet: dem Text schliesst sich ein chronologisches Verzeichniss und ein urkundlicher Anhang von Lütticher Rechtsquellen an, welche letztere mit dem Privileg König Philipps für die Stadt Lüttich von 1208 beginnen und bis ins 16. Jahrh. herunter reichen. Auch in der spätern Zeit hat der Verfasser es als seinen Beruf erachtet, zwischen der belgischen und deutschen Gelehrtenwelt zu vermitteln und in deutschen Zeitschriften, früher den Münchener gelehrten Anzeigen¹⁾, hernach in Sybels historischer Zeitschrift²⁾, lehrreiche Uebersichten über die neuern Erscheinungen der fremden Litteratur veröffentlicht. Mochte man bei diesen und andern Aufsätzen der Art viel Büchertitel in den Kauf nehmen müssen,

1) Jahrg. 1841 Nr. 20—22, 40—43, 95—98. 2) z. B. Bd. IV, S. 225 ff. (1860), X (1864), XII.